

Reglement Volleyball Easy League (RVEL)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	I
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Allgemeine Ausnahmen vom Volleyballreglement (VR).....	1
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN	1
Art. 4 Volleyball Easy League (VEL)	1
Art. 5 Teilnahmeberechtigung	1
Art. 6 Einstieg in die Meisterschaft	1
Art. 7 Einsatzberechtigung	1
Art. 8 Matchblatt und Einsatzliste	2
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
Art. 9 Textdifferenzen	2

Abkürzungsverzeichnis

RV	Regionalverband
RVEL	Reglement Volleyball Easy League
RWVEL	Regionale Weisungen Volleyball Easy League
SV	Swiss Volley
VEL	Volleyball Easy League
VELL	Volleyball Easy League-Lizenz
VR	Volleyballreglement
ZV	Zentralvorstand SV

Reglement Volleyball Easy League

vom 1. September 2026

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 der Statuten von Swiss Volley erlässt der Zentralvorstand (ZV) folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Volleyball Easy League (VEL) in Abweichung vom Volleyballreglement (VR).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des RVEL gelten für alle Spieler:innen der VEL.

Art. 3 Allgemeine Ausnahmen vom Volleyballreglement (VR)

Die folgenden Titel und Artikel des VR finden in der VEL keine Anwendung:

- a. Kapitel I, Titel 5. bis Titel 12
- b. Kapitel I, Titel 13., mit Ausnahme von VR Art. 103 & 104
- c. Kapitel IV, Titel 1. Artikel 237 und 241
- d. Kapitel V, Titel 1. bis Titel 6.
- e. Kapitel V, Titel 7, Artikel 281

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Volleyball Easy League (VEL)

¹ Die VEL umfasst die regionalen Wettspiele, die von einem Regionalverband (RV) unter der Bezeichnung «Volleyball Easy League» angeboten werden.

² Die RV, die eine VEL anbieten, regeln den Spielbetrieb in den «Regionale Weisungen der Volleyball Easy League (RWVEL)».

Art. 5 Teilnahmeberechtigung

¹ Mitgliedervereine des RV sind berechtigt, Mannschaften für die VEL anzumelden.

² Gruppierungen und Vereine, die keine Mitglieder des RV sind, sind berechtigt, zwei Mannschaften für die VEL anzumelden.

³ Spielberechtigt sind Mannschaften, die sich über den VolleyManager bis zum Ablauf der Anmeldefrist angemeldet haben.

⁴ Die spielberechtigten Mannschaften haben die Teilnahmegebühren (bestehend aus Teilnahmegebühr RV und pauschalem Lizenzbetrag SV), welche im VR geregelt sind, vor Beginn der Meisterschaft zu bezahlen.

⁵ Der RV ist berechtigt, Mannschaften ausländischer Vereine zur Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb zuzulassen. Der RV meldet jede Zulassung einmalig der Geschäftsstelle von Swiss Volley.

Art. 6 Einstieg in die Meisterschaft

Art. 26 des VR findet keine Anwendung.

Art. 7 Einsatzberechtigung

¹ Alle teilnehmenden Spieler:innen müssen eine gültige und homologierte Lizenz besitzen, müssen aber nicht Einzelmitglieder von SV sein.

² Die an offiziellen Wettspielen teilnehmenden Personen müssen bis zur Resultatmeldung im Team im VolleyManager hinzugefügt sein.

³ Die VELL wird bei Aufnahme in ein VEL-Team automatisch an Spieler:innen ohne andere ordentliche Spieler:innenlizenz vergeben.

Art. 8 Matchblatt und Einsatzliste

¹ Es wird keine Einsatzliste im Sinne von VR, Kapitel I, Titel 4, Art. 37 Abs. 2 geführt.

² Es wird ohne Matchblatt gespielt. Die Teamverantwortlichen haben sicherzustellen, dass ausschliesslich spielberechtigte Personen eingesetzt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Textdifferenzen

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Datum des Inkrafttretens: 01.09.2026